

## **Satzung**

der Gemeinde Finsing

**über die Erhebung von Gebühren  
für die**

**Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing,  
an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie die gemeindlichen Friedhöfe  
Neufinsinger Str. 18, Finsing und Am Steinfeld 10, Neufinsing**

**sowie für die damit in Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom  
13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes  
(BayRS 2013-3-1-F) erlässt die Gemeinde Finsing folgende**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe an der Kirche St. Georg Finsing, an der Kirche Mariä Himmelfahrt Eicherloh sowie die gemeindlichen Friedhöfe Neufinsinger Str. 18, Finsing und Am Steinfeld 10, Neufinsing Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben:
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  2. Bestattungsgebühren (§ 5)
  3. Verwaltungsgebühren (§ 6)
  4. Auslagen (§ 7)

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  2. wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne Schuldner gesamtschuldnerisch.

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Anträgen auf eine Erlaubnis mit der Entscheidung.
- (2) Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

## § 4

### Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 8 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für
- |    |                                |                       |          |
|----|--------------------------------|-----------------------|----------|
| a) | ein Familiengrab               | 20 Jahre Nutzungszeit | 600,00 € |
|    |                                | 15 Jahre Nutzungszeit | 450,00 € |
| b) | ein Einzelgrab                 | 20 Jahre Nutzungszeit | 400,00 € |
|    |                                | 15 Jahre Nutzungszeit | 300,00 € |
| c) | Urnengräber                    | 10 Jahre Nutzungszeit |          |
|    | Einzelurnengrab                |                       | 200,00 € |
|    | Familienurnengrab              |                       | 300,00 € |
|    | Einzelurnengrab unter Bäumen   |                       | 300,00 € |
|    | Familienurnengrab unter Bäumen |                       | 400,00 € |
|    | Urnennischen                   |                       | 400,00 € |
- (2) Die Fundamentherstellungskosten betragen (außer Urnengräber) 180,00 €/Einzelgrab und 270,00 €/Familiengrab.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Betrag in Abs. 1 entsprechend.

Soweit ein Nutzungsrecht an einem Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird (§ 13 Abs. 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), ist anteilig die unter § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs des Nutzungsrechts weitere Bestattungen an der Grabstelle vorgenommen werden.

## § 5

### Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | für die Benutzung der Leichenhalle  | 50,00 € |
| 2. | für die Benutzung und den Unterhalt der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Friedhofspflegekosten) jährlich | 25,00 € |

## § 6

### Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Ausstellung einer Graburkunde                      | 13,00 € |
| 2. | für die Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| 3. | für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern        | 50,00 € |
| 4. | für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten     | 10,00 € |
| 5. | für die Gestattung von Ausnahmen                           | 15,00 € |
| 6. | für die Genehmigung zur Exhumierung                        | 26,00 € |

- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

## § 7

### **Auslagen**

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

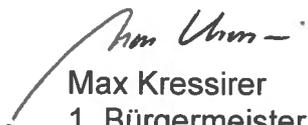
## § 8

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juli 2012 außer Kraft.

Finsing, den 23. Juli 2018

Gemeinde Finsing

  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister